

Satzung für den Förderverein

"Lebensraum für eine gemeinsame Zukunft e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen "Lebensraum für eine gemeinsame Zukunft e.V".
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 92355 Velburg und ist im Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Nürnberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 92355 Velburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe.
3. Die Förderung der Schaffung von altersgerechtem und bezahlbarem Lebensraum in Form von Mehrgenerationen - Wohngemeinschaften, zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität rechtlich und/ oder sozialbedürftiger Menschen, in denen die Bewohner die Möglichkeit ein individuelles und selbst bestimmendes Wohnen bei gemeinschaftlicher Versorgung und gegenseitiger Unterstützung führen können. Das Mitwirken der Bewohner bei der Gestaltung des Alltags wird gefördert.
4. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen, bei Bedarf materielle Unterstützung, zur Erreichung des Zweckes der Wohngemeinschaft.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Die geförderten Projekte werden ausschließlich vom Verein finanziert und bleiben im Besitz des Vereins und müssen auch von diesem in Stand gehalten werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Förderungen beschließt die Vorstandschaft durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder/innen
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzende.
Die Planung erfolgt durch die Vorstandschaft.
9. Die Vermietung der einzelnen Wohneinheiten in den Wohngemeinschaften wird durch die Vorstandschaft beschlossen. Die Bewerbung hierfür erfolgt schriftlich. Nach Prüfung auf Eignung werden die zukünftigen Mieter/ Mieterinnen mit einem Mietvertrag in der Wohngemeinschaft aufgenommen.
10. Ab einen Gesamtkapital von drei Millionen Euro wird der Verein mit all seinen Gütern in eine Stiftung gewandelt. Die neu gegründete Stiftung muss den selben Zweck wie der Verein verfolgen. Die Satzung zu dieser Stiftung wird von der Vorstandschaft entworfen und muss mit 50 % Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

§3 Aktive Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Kalenderjahr zulässig. Er muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft mitgeteilt werden. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 30. November eingegangen sein.
4. Ummeldungen von Aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Aktives Mitglied verpflichtet sich aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Sollte ein Aktives Mitglied (ab dem Zeitpunkt der letzten Aktivität mit Vollendung des laufenden Geschäftsjahres) zwei darauf folgende Geschäftsjahre nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, so wird ein Aktives Mitglied mit Beginn des 3. Geschäftsjahres automatisch in ein Fördermitglied umgewandelt und somit auch der Jahresbeitrag entsprechend der Änderung der Mitgliedschaft angepasst.
6. Ein Aktives Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
7. Die Aktive Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Aktiven Mitgliedes.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Aktive Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber des Vereinsvermögens.
9. Aktive Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge von 15,00 Euro pro Geschäftsjahr zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn der Aktiven Mitgliedschaft (ab Zustimmung der Vorstandschaft) fällig und vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin per Lastschrift eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Halbjahr des Beitritts im jeweils anteiligem Umfang fällig (Beitritt ab 01.07. des Jahres halber Beitrag). Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich automatisch nach jedem 5. Geschäftsjahr rotierend um 10%, geltend ab dem Geschäftsjahr zu Beginn der Vereinsgründung.
Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten.
10. Die Aktiven Mitglieder sind ab Beitritt zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

§4 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt zu dem Datum auf dem Fördermitgliedsantrag mit der Unterschrift des zukünftigen Fördermitgliedes.
3. Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft mitgeteilt werden. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 30. November eingegangen sein.
5. Ein Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
6. Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Fördermitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Fördermitglieder haben Beiträge von 10,00 Euro pro Geschäftsjahres zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin per Lastschrift eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Halbjahr des Beitritts im jeweils anteiligem Umfang fällig (Beitritt ab 01.07. des Jahres halber Beitrag).

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich automatisch nach jedem 5. Geschäftsjahr rotierend um 10%, geltend ab dem Geschäftsjahr zu Beginn der Vereinsgründung.

Die Fördermitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten.

9. Die Fördermitglieder sind ab Beitritt zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

§5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzende, dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzende und dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin.

2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzende und dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (schriftlich festgehalten mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden) ist der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin zur Vertretung berechtigt. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden (schriftlich festgehalten mit Unterschrift des 2. Vorsitzenden) ist der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin zur Vertretung berechtigt.

3. Die Beschlüsse der Vorstandschaftssitzung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzende.

4. Die Sitzung der Vorstandschaft ist nicht öffentlich.

5. Über die Beschlüsse der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

6. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 10 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

7. Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§6 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem 2. Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen. Bericht der Vorstandschaft, Bericht des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und Bericht des Kassenprüfers / Kassenprüferin, Entlastung des Vorstands, Wahl der Vorstandschaft (im Wahljahr).

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

5. Versammlungsleiter/in ist der erste Vorsitzende/ die erste Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende. Soweit der Schriftführer/ die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer/ eine Protokollführerin von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 50 % Mehrheit der aktiven Mitglieder notwendig.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen im Zeitraum von drei Monaten erforderlich.

2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach einer Sperrfrist von 12 Monaten (nach der Einwilligung vom Finanzamt) einem Förderverein oder einer Stiftung mit annähernd gleichem Zweck übergeben. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende, unterstützt durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin, in gemeinsamer Vertretung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 28. Juli 2024 verfasst.